

- I. Geltung / Allgemeines
  1. Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Geschäftsabschlüsse mit uns bzw. unserem Unternehmen.
  2. Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für den Unternehmer nur dann verbindlich, wenn sie von dem Unternehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.
  3. Diese Bestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
  4. Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es ihrer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
  5. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestätigungen oder sonstige Erklärungen verpflichten uns nur, wenn sie von uns selbst, bzw. von uns mit Vertretungsmacht ausgestatteten Personen erklärt und schriftlich bestätigt werden.
- II. Angebote
  1. Unsere Angebote sind nur bei Annahme innerhalb von zwei Monaten oder der von uns jeweils angegebenen Frist für uns bindend. Aufträge werden für uns erst dann verbindlich, wenn ihre Annahme von uns schriftlich bestätigt ist.
  2. Unwesentliche Abweichungen oder auf der technischen Entwicklung beruhende Änderungen des Liefergegenstandes von den Angebotsunterlagen einschließlich Mustern und Proben begründen keine Gegenrechte.
- III. Lieferung
  1. Für den Umfang unserer Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn bei Vertragsschluss eine Einteilung nicht erfolgt ist und der Käufer nicht innerhalb von 3 Wochen nach unserer Bestätigung oder nach schriftlicher Aufforderung durch uns die Lieferung fristgerecht eingeteilt hat.
  2. Der von uns angegebene Lieferzeitpunkt bezieht sich auf das Versanddatum der Ware ab Werk. Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich zugesagt haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt entweder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
  3. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Geringfügige Abweichungen von den üblichen Toleranzen bei der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht zur Abnahmeverweigerung.
  4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer ihrer Einwirkung auf den Betrieb. Wir werden den Käufer von Störungen dieser Art unter Angabe der mutmaßlichen Dauer verständigen. In diesen Fällen ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
  5. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet der Unternehmer ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.
  6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Ist für die Durchführung des Auftrages oder der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller. Wir haften dem Besteller auf Ersatz möglichen Verzugschadens nur, wenn uns bezüglich des Verzugsintritts grobe Fahrlässigkeit der Vorsatz trifft.
  7. Kommt der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach Ablauf derselben über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
  8. Das Sortiment von WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG / BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG / WOKU BALTICA Bendra-Vokietijos UAB Lietuvos umfasst eine Vielzahl variabel einsetzbarer Produkte. Der Besteller / Auftraggeber, der Arznei-, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer ist und produktberührende Produkte bestellt, hat bei seiner Anfrage / Bestellung den Verwendungszweck anzugeben. Die für diesen Verwendungszweck gelieferten Produkte sind durch die Lieferanten nach dem neuesten Stand der Technik geprüft. WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG / BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG / WOKU BALTICA Bendra-Vokietijos UAB Lietuvos prüft seine Produkte im branchenüblichen Umfang bzw. im Rahmen der speziellen innerbetrieblichen Qualitätskontrolle. WOKU Filtermedien GmbH & Co. KG / BLF Bad Lauchstädter Filtermedien GmbH & Co. KG / WOKU BALTICA Bendra-Vokietijos UAB Lietuvos kann allerdings nicht für jeden Einzelfall zusichern, dass die Anforderungen der Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1935/2004, Art. 9 i.V.m. Anhang VI a) RL (EG) 2002/72 bzw. § 10 in Verbindung mit Anlage 12 BedGgStV eingehalten sind. Werden vom Besteller / Auftraggeber zusätzliche Prüfungen bzw. Zertifikate verlangt, sind diese vom Besteller / Auftraggeber ausdrücklich anzufordern und auch gesondert zu bezahlen.
- IV. Versand, Gefahrübergang
  1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Mangels konkreter Weisung des Bestellers sind wir berechtigt, den Versand nach unserem Ermessen zu bewirken. Die Sicherung und Geltendmachung von Ansprüchen im Falle von Transportschäden obliegt dem Besteller.
  2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk verlässt, auch bei Teillieferungen oder wenn wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten übernommen haben. Wir sind berechtigt und auf schriftliche Weisung des Käufers verpflichtet, die Sendung im handelsüblichen Rahmen auf seine Kosten zu versichern.
  3. Versandfertig gemeldete Ware ist vom Käufer umgehend abzurufen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten und Gefahr zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aussendung unserer schriftlichen Versandbereitschaftserklärung, können wir dem Besteller mittels ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung, eine Nachfrist von 10 Tagen für den Abruf der Ware zu setzen. Soweit diese Aufforderung mit einem entsprechenden Hinweis versehen ist, können wir nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
  4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Durch die Verzögerung entstandene Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen.
- V. Preis, Zahlung
  1. Der Mindestbestellwert beträgt pro Auftrag 200,00 Euro – netto.
  2. Preise sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und die zugrundeliegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die von uns genannten Preise verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, ab Werk, zuzüglich Verpackung, Fracht, etwaiger Versicherung und der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten jeweils nur für den konkreten Auftrag. Verpackungsmaterial wird nicht von uns zurückgenommen.
  3. Nach Auftragsannahme auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Liefergegenstandes, des Auftrages bzw. der Auftragsdaten werden dem Besteller zusätzlich berechnet.
  4. Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann in vollem Umfang berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird oder nicht bzw. nicht in vollem Umfang zur Ausführung kommt.
  5. Soweit von uns Preise und Nebenkosten in deutscher und in einer ausländischen Währung angegeben sind, ist bei Änderung des Wechselkurses allein der EURO-Betrag maßgebend, auch dann, wenn lediglich der Rechnungsbetrag in in- und ausländischer Währung angegeben ist.
  6. Rechnungen sind zahlbar:
    - innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto,
    - innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.Ein weitergehender Anspruch auf Skonto, Rabatt oder Boni besteht nicht. Wurden besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart, entfällt der Anspruch auf vereinbarte Skonti, wenn die Zahlungsabwicklung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.
  7. Zahlungen können nur an uns, den Angaben auf unseren Rechnungen entsprechend, geleistet werden. Unsere Angestellten sind nur bei Vorlage einer besonderen schriftlichen Inkasso Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Zahlungen mit durch Wechseln bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.
  8. Sämtliche Zahlungen werden zum Ausgleich der ältesten Schuldposten und der etwa darauf entfallenden Verzugszinsen und Kosten verwendet.
  9. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schäden werden von uns Verzugszinsen von 8% über dem Basiszins berechnet. Kommt der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach unserem Dafürhalten die Gewährung eines Kredits in der sich aus

dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen oder aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt, sind wir berechtigt, die sofortige Begleichung aller offenstehenden – auch der noch nicht fälligen – Rechnungen zu verlangen und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu fordern. Der Besteller kann dieses Verlangen durch Stellung einer ausreichenden Sicherheit abwenden. Vor Zahlung oder Sicherheitsleistung sind wir zu keinen weiteren Lieferungen verpflichtet. Daneben steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Frist oder Nachfrist bedarf. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers statthaft.

#### VI. Mängelrechte

1. Für Mangelfreiheit unserer Lieferungen haften wir 1 Jahr ab Gefahrübergang.
2. Für die Beurteilung eines Mangels ist der bei Verlassen unseres Werkes vorhandene Zustand entscheidend.
3. Beanstandungen eines Bestellers, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist, wegen Unvollständigkeit der Lieferung oder wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind unverzüglich im Sinne des § 377 HGB, bei erkennbaren Mängel spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Anknunft des Liefergegenstandes am Bestimmungsort schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel festgestellt wurde bzw. bei sorgfältiger Prüfung hätte festgestellt werden können; den Besteller trifft die Beweislast. Nach Ablauf der Frist ist jede Mängelrüge ausgeschlossen.
4. Bei handelsüblichen oder geringen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen in der Qualität, den Abmessungen, der Ausrüstung oder dem Gewicht, sowie bei anderen geringfügigen Fehlern, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder Verwendbarkeit der Ware wesentlich beeinträchtigen, ist jede Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische Verschleißteile. Gleiches gilt, soweit der Besteller selbst Veränderungen an der Ware vorgenommen hat.
5. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung in unserem Werk oder zur Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb einer angemessenen Frist nach Rückempfang der beanstandeten Ware berechtigt. Wir können nach unserer Wahl die Nachbesserung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mängelanzeige auch an Ort und Stelle vornehmen. Erst nach fruchtlosem Ablauf einer durch den Besteller zur Nachbesserung oder Nacherfüllung gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen muss, oder in den Fällen, in denen diese nach dem Gesetz entbehrlich ist, insbesondere im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung, kann der Besteller Ansprüche auf Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich der in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen ausgeschlossen, soweit sie nur auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Im Falle der nur fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf den Betrag der Gegenleistung. Unserem eigenen Verschulden steht dasjenige unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gleich.
7. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, auf Ersatz von Schäden jeder Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).
8. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie beim Eintritt des Garantiefalles bei einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB. Sie gelten ferner nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, des Inhabers oder unserer leitenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

#### VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der erst künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und zu veräußern:

- a) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache; die Verarbeitung wird durch den Besteller vielmehr für uns vorgenommen.
- b) Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, weder uns noch dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten fremden Gegenständen.
- c) Der Besteller tritt durch Anerkennung dieser Bedingungen die Forderung aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als dessen Ware verarbeitet ist.
- d) Wir werden die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Besteller wird uns auf unser Verlangen die Drittschuldner angeben und ihnen die Abtretung anzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie wir ihm keine andere Weisung erteilen. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind bis zur Überweisung an uns auf einem gesonderten Konto zu buchen.
- e) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig.
- f) Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernde Forderung um 25%, werden wir voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.
- g) Zugriffe Dritter (wie Pfändungen und sonstige Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware bzw. die abgetretenen Forderungen sind uns mit den zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen und Auskünften unverzüglich bekanntzugeben. Dem Besteller obliegt es Maßnahmen zu ergreifen, die unsere Rechte vorläufig wahren. Dasselbe gilt bei wesentlicher Verschlechterung oder Untergang der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen – in welchem Fall schon jetzt gegenwärtige und künftige Ansprüche gegen Versicherungen an uns abgetreten werden – wie auch dann, wenn der Besteller die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Fall ist er verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

#### VIII. Schutzrechte

1. Hinsichtlich fremder gewerblicher Schutzrechte erfolgen Annahme und Ausführung von Aufträgen auf alleinige Gefahr und Haftung des Bestellers. Er trägt das Obligo insbesondere dafür, dass durch die Verwendung von ihm eingesandter Zeichnungen, Muster, Beschreibungen und ähnlicher Vorlagen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten solche Rechte verletzt werden, hat der Besteller den für uns hieraus entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen und uns von allen entstandenen und entstehenden Nachteilen freizustellen.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
3. Unser Eigentums- und Urheberrecht an von uns gefertigten Plänen und sonstigen technischen Unterlagen bleibt unberührt, auch wenn wir diese dem Besteller im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellen. Dritten dürfen die Pläne und technischen Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen, das jederzeit ohne Begründung möglich ist, sind uns die Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Gleiches gilt für Konstruktionsinformationen und sonstige über gewöhnliche Betriebsanleitungen hinausgehende Daten.

#### IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen beider Teile und Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche (auch für Wechsel- und Scheckverfahren) ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach den Regelungen dieser Bestimmung gewollt war.
4. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Vertrag. Dies gilt insbesondere für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.